

Haushaltssatzung

der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heyen in der Sitzung am 09. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|-----------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 552.400 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 552.400 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 € |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|-----------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 531.500 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 501.100 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 90.000 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 120.400 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

| | |
|---|-----------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 621.500 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 621.500 € |

§ 2

Kredite für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 88.500 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |

- | | | |
|----|---------------------|----------|
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v.H. |
|----|---------------------|----------|

§ 6

a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000 € oder 10 v.H. des Haushaltsansatzes bzw. des Deckungskreises, höchstens aber 10.000 €, gelten als unerheblich. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG.

b) Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 10.000 € festgesetzt

Heyen, den 09.12.2020



M. Ziswils
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 25.01.2021 bis 02.02.2021 in der Gemeindeverwaltung Heyen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Zusätzlich steht die Haushaltssatzung 2021 im Internet unter:
www.gemeinde-heyen.de/satzungen zur Verfügung.

Heyen, den 18.01.2021

Der Bürgermeister



Michael Zieseniß

